

Laibacher Zeitung.

Mr. 218.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. R. 1. 1. halbj. R. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 Kr. Mit der Post ganzl. R. 15, halbj. R. 7.50.

Mittwoch, 23. September

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 50 Kr., 2m. 80 Kr., 3m. 1 R.; sonst pr. Zeile 1m. 6 Kr., 2m. 8 Kr., 3m. 10 Kr. u. f. w. Insertionsstempel jedesm. 50 Kr.

1868.

Amtlicher Theil.

Se. I. I. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. September d. J. den Schuldistrictsausschreiber und Pfarrer zu Lisiogora Johann Rybarsky zum Gremialdomherrn an dem Tarnower Domcapitel allergnädigst zu ernennen geruht.

Sasner m. p.

Se. I. I. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. September d. J. die Lehrkanzel der pathologischen Anatomie an der Universität zu Krakau dem Assistenten bei der Lehrkanzel des gleichnamigen Faches an der Wiener Hochschule Doctor Alfred v. Diejadiacki allergnädigst zu verleihen geruht.

Sasner m. p.

Mit Allerhöchster Bewilligung wurde die Lehrkanzel der descriptiven Anatomie an der Universität zu Krakau dem dortigen I. I. ordentlichen öffentlichen Professor der pathologischen Anatomie Dr. Ludwig Teichmann unter gleichzeitiger Enthebung von seinem bisherigen Lehramte übertragen.

Der Justizminister hat eine beim Bloezer Kreisgerichte erledigte Kreisgerichtsrathsstelle dem Lemberger Staatsanwalts-Substituten Modest Piascki verliehen.

Nichtamtlicher Theil.

Laibach, 22. September.

Der Adressentwurf und die Resolution, welche der Antrag Zyblikiewicz im Lemberger Landtage hervorgerufen und welche wir weiter unten folgen lassen, soll bereits im polnischen Club einer lebhaften und eingehenden Debatte unterzogen worden sein. Der „Deb.“ wird hierüber geschrieben: Der Club, der eigentlich die überwiegende Majorität des Landtages in sich schließt, überwiegt die Majorität des Landtages in sich schließt, nahm an der Adresse viele, und zwar wesentliche Aenderungen vor, welche wohl den hauptsächlichsten Inhalt derselben nur wenig alteriren, dem ganzen Actenstück jedoch einen viel gemäßigteren und milderen Charakter aufprägen. Die Adresse wird dem Kaiser während seiner Anwesenheit in Lemberg überreicht werden. Auch die Resolution wurde in vielen Beziehungen abgeschwächt. Namentlich wurde der ganze Passus, in welchem gesagt wird, daß „die längere Dauer des gegenwärtigen Zustandes verderblich wirken könne“, gestrichen und wurden auch einige Concessionen an die Competenz des Reichsrathes gemacht. Die Partei Ziemiakowski macht alle Anstrengungen, um die Sache nicht auf die Spitze zu treiben und Conflict zu vermeiden. In Folge dessen denken auch die Mitglieder dieser Partei, die Resolution ganz fallen zu lassen oder derselben wenigstens einen allgemeineren Charakter zu verleihen, worin sie die Grafen Adam Potocki und Heinrich Wodzicki unterstützen.

Der von preussischer Seite entstandene Kriegslärm will sich noch immer nicht legen. Vielmehr haben wir täglich Nachrichten zu verzeichnen, welche geeignet sind, Beunruhigung zu verbreiten. Der gut unterrichtete Berliner Correspondent der „D. V. = Ztg.“ meldet, daß aus militärischen Kreisen die Nachricht der Errichtung von 13 neuen reitenden Batterien komme. Allerdings sei diese Errichtung vom Kriegsminister bereits früher projectirt, aber erst für die Zeit, wenn die Matricularbeiträge der kleineren Staaten, welche bekanntlich erst von 1874 an die volle Summe von 225 Thlr. pro Mann zu den Militärfkosten zu zahlen haben, die Mittel dazu bieten würden. Während die verspätete Einstellung der Rekruten in den Etat für 1868 und 69 in Aufschlag gebracht worden, ist die Vermehrung der Artillerie darin nicht vorgesehen, hat also augenscheinlich eine erheblichere politische Bedeutung, als die verspätete Einstellung der Rekruten.

Wie sehr allenthalben die Furcht vor einem Kriege die Gemüther beherrscht, wird aus dem Badischen der „A. Z.“ mitgetheilt, und da heißt es unter anderem: Im Odenwald herrscht seit einiger Zeit ein wahrer panischer Schrecken unter dem Landvolk wegen eines Krieges, und es rüstet sich bereits dafür mit allen seinen ländlichen Arbeiten und Producten. Die erste Ursache davon waren natürlich die ununterbrochenen Aufsehereien der ultramontanen Presse, welche mit baldigem Kriege von Seiten Frankreichs drohte; am meisten wirkte aber

der Umstand, daß man in jenen Gegenden Officiere mit Terrainaufnahmen beschäftigt sah. So verweilte ein Franzose zwei Wochen in der Gegend zwischen Voßberg, Mergentheim und Tauberbischofsheim, und machte nicht nur die genauesten Terrainstudien, sondern erkundigte sich auch überall über die Vermögensverhältnisse und die Leistungsfähigkeit der einzelnen Orte, worüber er reichliche Mittheilungen sammelte. Er wurde bei seinen Terrainaufnahmen zu Wittighausen von der Gendarmerie angehalten und dem Amte vorgeführt, wo er sich als französischer Geniecapitän Miret auswies, aber wegen mangelnder Visa nach Abnahme seiner Aufzeichnungen ausgewiesen wurde. Ende August machte ein anderer im Tauber- und Jagstthale sowie in die Seitenthäler hinein ähnliche Studien und gab sich als ehemaliger sächsischer, nun in österreichischen Diensten stehender Officier aus. Uebrigens haben kurz vorher auch bayerische Officiere in derselben Gegend bis Voßberg und Abelsheim ganz ähnliche Studien gemacht. Alle diese geheimnißvollen Vorgänge haben das Volk in eine sehr beunruhigte, sogar angstvolle Stimmung versetzt, und kein noch so eifriges Zureden vermag es davon zu befreien, zumal um jene Zeit auch die preussischen Generalstabs-officiere durch jene Gegend kamen.

Krainischer Landtag.

14. Sitzung.

Laibach, 21. September.

(Schluß.)

Zu der Specialdebatte spricht Abg. Kaltenegger gegen den Absatz 4 des Antrages; dieser sei entweder überflüssig oder von tieferer principieller Bedeutung. Der Landtag binde sich durch dessen Annahme die Hände. Derselbe stehe auch mit den §§ 13 und 14 der Grundzüge (Aufsichts- und Ernennungsrecht des Landesauschusses) im Widerspruch. Der Landtag binde sich auch die Hände betreffs der Berufung einer Persönlichkeit zur Leitung des Waisenhauses, es sei eine irrtümliche Behauptung, daß das katholische Interesse nur gewahrt werden könne durch Berufung des geistlichen Standes zur Leitung der Anstalt, darin liege ein ungerechtfertigter Vorwurf gegen die weltliche Leitung; die §§ 13 und 14 würden unter solchen Umständen ein leeres Wort bleiben; was seine (des Abg. Kaltenegger) Haltung im früheren Comité's betreffe, so habe man damals die Laibacher Ursulinerrinnen im Auge gehabt, welche sich das Vertrauen des Landes längst verdient haben. Er empfiehlt dem Landtage schließlich den Punkt 4 des Landesauschusses abzulehnen.

Deschmann erklärt, er befinde sich in einem sonderbaren Dilemma, er stelle nämlich einen Zusatzantrag zu Punkt 4 lautend: „Der Landtag nimmt die Bedingungen des Svetina'schen Testaments mit Dank an, und beauftragt den Landesauschuß etc. er werde aber selbst für diesen Zusatzantrag nicht stimmen.“

Dr. Tomjan wendet gegen Kaltenegger ein, der Landesauschuß müsse die Verhandlung mit dem Dr. Dinariat so führen, daß der Landtag entscheiden könne. Uebrigens könne man sich der Uebernahme der Svetina'schen Stiftung nicht entschlagen.

Svetic sagt, der Landtag habe nur die Wahl, entweder die Svetina'sche Stiftung zu übernehmen, oder auf die Errichtung eines Waisenhauses zu verzichten. Der Entschluß könne daher nicht zweifelhaft sein. Wenn das Land einmal ein hinlängliches Vermögen erwerben sollte, so könne es jeden Tag die lästigen Bedingungen abschütteln.

Kaltenegger erläutert, sein Antrag sei durchaus nicht präjudicial, sondern bezwecke nur, dem Landtage die freie Hand zu bewahren.

Dr. Tomjan weist auf das zu erwartende Statut hin, gibt aber zu, daß der Schluß des Ausschusses unklar sei, insofern darin nicht ausdrücklich das dem Landtage vorbehaltene Recht der Beschlussfassung ausgesprochen sei. Er stellt daher den Antrag, der Schluß des Ausschusses (Punkt 5) habe zu lauten: „(Das Statut) dem Landtage zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Dr. Bleiweis spricht für die Nothwendigkeit des Punktes 4 des Ausschusses. Derselbe saße in dem Ausdrucke „entsprechende Verhandlungen“ auch die Rücksichtnahme auf §§ 13 und 14 der Grundzüge in sich.

Der Antrag Kaltenegger's auf Streichung des Absatzes 4 bleibt bei der Abstimmung in der Minorität.

Ad Absatz 5 des Ausschussesantrages stellt Dr. Kaltenegger den Zusatzantrag, nach dem Worte „Grundzüge“, einzuschalten: „insbesondere mit Festhaltung der §§ 13 und 14 der Grundzüge.“ Ferner wolle er gegen § 11 der Grundzüge, (daß von einer Vereinigung des Waisenhauses mit einer Taubstumm- und Blindenanstalt vorläufig abzusehen sei), sprechen.

Der Antrag wird unterstützt.

Deschmann spricht für die Streichung der Worte: „oder vom hohen Landtage allenfalls modificirt werdenden“ (Grundzüge) als mit Rücksicht auf Dr. Tomjan's Antrag überflüssig.

Kaltenegger spricht ad § 13 der Grundzüge für die Nothwendigkeit, daran festzuhalten, mit Rücksicht auf die eventuell zur Leitung der Anstalt zu berufenden Fremden (Schulbrüder), und erklärt, das Separatvotum des Regierungsvertreters (in Betreff der Ertheilung von Handstipendien an nicht katholische, daher nicht aufnahmefähige Waisen) als seinen eigenen Antrag aufzunehmen.

Deschmann unterstützt diesen Antrag, weil ohnehin schon im § 10 der Grundzüge die Zulässigkeit von Handstipendien ausgesprochen und das Waisenhaus eine Landesanstalt für alle Landeskinde, ohne Unterschied der Religion, sei.

Herr Landespräsident v. Conrad ergreift diesen Anlaß, um im allgemeinen zu bemerken, daß die Regierung kraft der ihr zustehenden Stiftungsüberaufsicht die hier gestellten Anträge überhaupt nur insofern gutheißen könne, als die testamentarischen Verfügungen der Maria Svetina, wenn ihre Stiftung für Waisenzwecke angenommen wird, genau zur Erfüllung kommen, indem für diesen Fall in den Statuten der ganzen Waisenanstalt jede der Svetina'schen Stiftung zuwiderlaufende Detailbestimmung vermieden und daher auch eine entsprechende Stylisirung des Ausschussesantrages gefunden werden müsse. Er zweifle, daß die Bestimmungen der §§ 13 und 14 der Grundzüge des Ausschussesberichtes so präcise sind, daß sie sich mit der Handhabung des Svetina'schen Testaments vereinigen lassen.

Dr. Tomjan verweist auf das zu erwartende Waisenhausestatut, wenn dieses seinerzeit vorliegen werde, so werde man beurtheilen können, ob es mit den Testamentsbestimmungen vereinbarlich sei; die im Ausschussesberichte ausgesprochenen Grundzüge sollen nur Leitfäden sein, nicht aber den Landtag binden.

Landespräsident bemerkt nun in Betreff der Handstipendien, daß dieses vom Regierungsvertreter abgegebene Separatvotum ihm eine Motivirung kaum zu bedürfen scheine, so klar und selbstverständlich sei der darin ausgedrückte Wunsch; er könne nicht glauben, daß es in den Intentionen des Landtages liegen werde, ein Waisenkind, weil es nicht katholisch ist, von den Wohlthaten dieser Stiftung, zu der auch das Land und eine Staatslotterie in Anspruch genommen werde, auszuschließen; im Gegentheil sei er selbst überzeugt, daß, wenn es sich um eine solche Aufnahme handelt, die nur eine Forderung der auf allen Gebieten lange schon zur Geltung gekommenen Humanität ist, auch der zur Leitung der Anstalt berufene geistliche Stand hierin ein Beispiel der Toleranz geben und ihr nicht entgegengetreten würde.

Kromer bezieht sich auf § 2 lit. a) der Grundzüge (die Kinder müssen von krainischen Eltern und katholischer Religion sein) welcher das vom Regierungsvertreter abgegebene Separatvotum rechtfertigt; nicht den Befehl dieser oder jener Religion solle geholfen werden, sondern allen. Uebrigens gebe es schon Waisenanstalten, welche keine Bestimmung in Absicht auf die Confession enthalten; wenn diese bei der Stiftung des Waisenhauses einbezogen werden, werden auch die Kinder anderer Confession ihre Brotsamen erhalten.

Dr. Kaltenegger rechtfertigt die Aufnahme obiger beschränkenden Bestimmung durch die Rücksicht auf die Mehrzahl.

Dr. Bleiweis erläutert, daß die Handstipendien nicht aus der Svetina'schen, sondern aus anderen Stiftungen genommen werden sollen.

Der Antrag Kaltenegger's auf Annahme des Regierungsvotums wird angenommen.

Bei der Abstimmung über die Zusatzanträge zu Absatz 5 des Ausschussesantrages werden jene des Dr. Kaltenegger und Deschmann abgelehnt, der Antrag

Dr. Roman's „(das Statut) dem Landtage zur Beschlussfassung vorzulegen“ angenommen.

2. Abg. Kromer referirt namens des Landesausschusses über eine Aenderung in den Statuten der Schellenburg'schen Studentenstiftungen in Betreff Aufhebung der Beschränkung auf die in Laibach bestehenden Lehranstalten.

Wird ohne Debatte angenommen, und in dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

3. Abg. Savinscheg referirt in Betreff der Errichtung einer weiblichen Abtheilung im Zwangsarbeits-hause. Wird ohne Debatte angenommen und in dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

4. Abg. Kromer referirt über die Voranschläge des Landesfondes und der Subfonde für die Jahre 1868 und 1869.

Die Schlussanträge lauten:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

a. Der Voranschlag des krainischen Landesfondes und seiner Subfonde für das Jahr 1868 wird nach der obigen rubrikenweisen Darstellung in dem Erfordernisse mit 235.617 fl. 11 1/2 kr., und in der Bedeckung mit 71.949 fl. 63 kr. festgestellt.

b. Zur Deckung des Abganges mit 163.667 fl. 80 1/2 kr. wird für das Jahr 1868 eine Umlage von 14 pCt auf sämtliche directe Steuern, ohne Kriegszuschlag, dann von 10 pCt. auf die Verzehrungssteuer vom Weine, Wein- und Obstmoft und vom Fleische bewilligt.

c. Weiters wird der Voranschlag des gedachten Fondes und seiner Subfonde für das Jahr 1869 nach obiger Auseinandersetzung in dem Erfordernisse mit 266.242 fl. 80 1/2 kr. und in der Bedeckung mit 80.779 fl. 12 kr. festgestellt.

d. Zur Deckung des Abganges mit 185.463 fl. 68 1/2 kr. wird für das Jahr 1869 eine 16percentige Umlage auf sämtliche directe Steuern, ohne Kriegszuschlag, dann eine Umlage von 10 pCt. auf die Verzehrungssteuer vom Weine, Wein- und Obstmoft und vom Fleische bewilligt.

e. Der Landesausschuss wird beauftragt, die Allerhöchste Genehmigung der hier ad b und d bewilligten Umlagen zu erwirken.

Wird ohne Debatte angenommen und in dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

5. Dr. Costa referirt über die Voranschläge des Grundentlastungsfondes.

Der Antrag lautet:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Voranschlag des krainischen Grundentlastungsfondes werde nach der vorstehenden rubrikenweisen Auseinandersetzung für das Jahr 1868 im Erfordernisse mit 629.794 fl. und in der Bedeckung mit 628.784 fl., für das Jahr 1869 aber im Erfordernisse und in der Bedeckung mit je 632.097 fl. festgestellt.

2. Zur Bedeckung des Landesbeitrags sei für das Jahr 1868 eine 26percentige, für das Jahr 1869 eine 24percentige Umlage zu den directen Steuern mit Ausschluß des Kriegszuschlages, dann für beide Jahre eine je 10percentige Umlage zur Verzehrungssteuer vom Wein, Wein- und Obstmoft, dann vom Fleische einzubehalten.

Wird ohne Debatte angenommen und in dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

6. Abg. Kos referirt über die Voranschläge des Waisenfondes. Dieselben werden pro 1868 mit dem Gesamtunterfordernisse per 7730 fl. 59 kr. in der Gesamtbedeckung per 12091 fl. 92 1/2 kr., daher dem Ueberschusse per 4361 fl. 33 1/2 kr., und pro 1869 mit dem Erfordernisse per 7760 fl. 59 kr. und der Bedeckung per 12391 fl. 92 1/2 kr., daher dem Ueberschusse per 4631 fl. 33 1/2 kr. angenommen.

7. Abg. Kos referirt über die Rechnungsabschlüsse des P. P. Glavar'schen Armen- und Krankenfondes. Der Antrag lautet:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die Rechnungsabschlüsse des P. P. Glavar'schen Fondes

a. pro 1866 mit einer Einnahmensumme von 13.779 fl. 42 kr. und einer Ausgabensumme von 12.197 fl. 57 1/2 kr., sohin mit einem Ueberschusse von 1581 fl. 84 1/2 kr. und mit einem schließlichen Vermögenstande von 119.848 fl. 60 1/2 kr.;

b. pro 1867 mit einer Einnahmensumme von 10.574 fl. 70 1/2 kr. und einer Ausgabensumme von 9748 fl. 28 kr., sohin mit einem Ueberschusse von 826 fl. 42 1/2 kr. und einem Activoermögen von 125.409 fl. 25 1/2 kr. wird unter der Nachtragspassirung der ad Rubrik Nr. 15 und 16 de 1866 nachgewiesenen Präliminar-Ueberschreitungen genehmigt.

2. Die Voranschläge dieses Fondes pro 1868 und 1869 werden mit den obigen rubrikenweisen Ansätzen des Finanzausschusses angenommen.

Wird ohne Debatte angenommen und in dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Nachdem somit die Tagesordnung erschöpft ist, schließt der Vorsitzende die Sitzung und bestimmt die nächste auf Mittwoch den 23. d. M. mit nachstehender Tagesordnung:

1. Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage betreffend Abänderung des § 6 der Gemeindeordnung.

2. Bericht des Landesausschusses über ein vom Finanzministerium abgefordertes Gutachten in Betreff der Reform der Grund- und Gebäudesteuer.

3. Antrag in Betreff der Auflage eines Zuschlages zur Deckung des St. Kautianer Pfarrhofbaues.

4. Wahlact von Rudolfswerth und der dazu gehörigen Städte.

Schluß der Sitzung 2 Uhr.

Aus dem Lemberger Landtage.

Lemberg, 17. September. Die wichtige Commission unseres Landtages zur Bearbeitung der Anträge Smolka und Zyblikiewicz proponirt als Ergebnis ihrer Beratungen folgende (officiell noch nicht vorgelegte, aber bereits lithographirt und in den heutigen Blättern abgedruckte) Projecte einer Adresse und Resolution:

I. Adressentwurf.

„Ew. Majestät! Allergnädigster Kaiser und König! Der Landtag des Königreichs Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthum Krakau, nach langer Unterbrechung und zwar zum ersten Male seit Herstellung der neuen Organisation der Monarchie versammelt, hält es für seine Pflicht, Ew. k. k. Apostolischen Majestät die Gefühle zu schildern, welche die unserem Lande in dieser Organisation zugewiesene Stellung in unserer Bevölkerung hervorgerufen hat, und an den Stufen des Thrones deren auf wirklichen Bedürfnissen basirte Wünsche vorzustellen.

Das von uns vertretene Land, ein Theil eines zehnhundertjährigen meist unabhängigen und mächtigen Reiches, hat trotz der Schicksale, welche unser gesamtes Vaterland betroffen haben, nicht aufgehört, einen organischen Theil einer großen nationalen Individualität zu bilden, welche durch tausend Jahre eine bedeutende Mission in der Geschichte Europa's erfüllt und noch erfüllt. Als Reich aus der europäischen Landkarte gestrichen, lebt dieselbe noch vollständig im Kreise der Nationen.

Unsere Geschichte und Traditionen, unser selbstständiges Leben, das starke, durch Unglücksfälle nicht verwischte Nationalgefühl, endlich die Besonderheit unserer aus den inneren Verhältnissen des Landes hervorgehenden Bedürfnisse, dann die Ausdehnung und Bevölkerung desselben verleihen uns ein unbestreitbares Recht zu einer auf nationaler Basis beruhenden Selbstregierung und zu einer solchen Selbstständigkeit im öffentlichen Leben, ohne welche wir aufhören müßten, das zu sein, wozu uns die Vorsehung bestimmt hat. Es werden bald hundert Jahre, seit unser Land unter das Scepter der Vorfahren Ew. Majestät gekommen ist, und nie haben wir unseren, auf den Grundsätzen der ewigen Gerechtigkeit beruhenden Rechten entsagt. Von dem Momente aber, da es uns durch das großherzige Manifest Ew. k. k. Apostolischen Majestät vom 20. October 1860 erlaubt wurde, in Sachen unseres Landes unsere Stimme zu erheben, haben wir keine Gelegenheit versäumt, um die Besonderheit unserer Existenzbedingungen und die daraus entspringende Nothwendigkeit besonderer Institutionen für uns darzuthun, haben wir nicht aufgehört, uns immer gegen die centralistischen Staatseinrichtungen zu verwahren.

Indem wir nationale Autonomie begehren, indem wir eine selbstständigere Stellung für unser Land innerhalb der Monarchie fordern, handelten wir und handeln nicht nur zum Besten dieses Landes, sondern wir hatten und haben in gleicher Weise auch die Macht und Wohlfahrt des ganzen Reiches im Auge. Denn wir hegen die tiefe Ueberzeugung, daß die Macht und Wohlfahrt der Monarchie von einer solchen Staatsorganisation abhängt, welche die freie Entwicklung unserer historisch-nationalen Individualität sichern würde.

Ew. Majestät! Wir wünschen aufrichtig, die österreichische Monarchie mächtig und blühend zu sehen. Daher haben wir den Ausgleich zwischen den Ländern der Krone des heil. Stephan und den übrigen Ländern Ew. k. k. Apostolischen Majestät mit lebhaftester Freude begrüßt, weil derselbe die Grundlagen Dero Thrones befestigte. Unsere Freude war um so größer, als dadurch der Grundsatz der politisch-historischen Rechte aufrecht erhalten wurde.

Desto schmerzlicher hat uns die Stellung berührt, welche unserem Lande durch die Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 im Organismus des Reiches angewiesen wurde.

Diese Gesetze haben die Individualität unserer Landes nicht beachtet, dessen dringendste Bedürfnisse verkannt, dessen so oft geäußerte Wünsche unbeachtet gelassen.

Trotz seiner historischen und nationalen Besonderheit müßte unser Land, obgleich das größte in dieser Hälfte der Monarchie, sich mit anderen im Systeme der legislativen und administrativen Centralisation verschmelzen. Seine Angelegenheiten, nicht bloß die mit den anderen Ländern gemeinsamen, sondern seine eigenen und wichtigsten, müßten unter Theilnahme oder eigentlich unter dem Uebergewichte von Ländern entschieden werden, welche außer dem Staatsverbande nichts mit uns gemein haben. In Fragen der Justiz, der öffentlichen Sicherheit, der Administration, ja, was noch mehr, in Sachen des Unterrichts müßte unser Land von einer Versammlung zusammengesetzt aus Elementen abhängen, die ihm fremd sind. Da überdies die Grundgesetze dem Reichsrathe das Recht übertragen, über die Steuern an Blut und

Vermögen zu entscheiden, ohne daß etwas aus dem Staatsfchatze zur Verfügung unseres Landtages ausgeschieden würde; da endlich der Reichsrath, und nicht unser Landtag, sogar über die Ausführung und Anwendung der Gesetze in unserem Lande zu entscheiden hat; so können wir es ohne Uebertreibung aussprechen, daß die Staatsgrundgesetze unser Land unter die Gewalt von Repräsentanten anderer Länder der Monarchie bringen, welche andere sociale Verhältnisse, andere Sitten und Gewohnheiten haben. Unser Land, das jüngste Glied im Organismus der Monarchie, konnte und wollte sich nicht mit ihnen verschmelzen.

Es kann auch von ihren Repräsentanten weder hoffen noch fordern, daß sie, indem sie Gesetze beschließen, auch beim besten Willen gegen uns, unsere Interessen beachten. — Bei einem solchen Stande der Dinge müßten die besten Lebenskräfte unserer Nation, unter dem Drucke fremder Interessen und Bestrebungen, ihrem normalen Umlaufe entrückt, in nutzlosen Kämpfen einer schließlich für sie wie für die ganze Monarchie vererblichen Zerfetzung unterliegen. Die traurige Erfahrung der vergangenen hundert Jahre, welche von einer Reihe von Bestrebungen der Regierung im Geiste der Centralisation erfüllt waren, zeigt uns die ganze drohende Größe dieser Gefahr. Denn in dieser traurigen Periode ist die Volkserziehung unter unfähiger und tendenziöser Leitung der Verwahrlosung ohn imgefallen. Die Administration auf verderblichen Grundlagen basirt, die freie Bewegung der materiellen und moralischen Kräfte unseres Landes einengend, hat die Production des Landes vernichtet und alle Classen der Gesellschaft in jenes materielle Elend gestürzt, dessen Zeugen wir gegenwärtig sind. Aus allen Zweigen der Verwaltung schwand die Rücksicht auf das Wohl und oftmals auf die heiligsten Gefühle der Bevölkerung, welche den Ansichten auf unbedingte Gleichförmigkeit willig geopfert wurde. Unser Land blickt nur mit Grauen in eine Zukunft, welche ihm, obgleich unter constitutionellen Formen, eine Wiederholung oder Fortsetzung solcher politischen und administrativen Erfahrungen bringen würde. Es sieht keine Möglichkeit, sich von seinem Verfall zu erheben, wenn ihm nicht des Recht gewährt wird, selbstständig und unabhängig von anderen Ländern des Kaiserreichs über die inneren Bedürfnisse seines öffentlichen Lebens zu entscheiden. In der längeren Befragung dieses Rechtes würde es, außer einer mit nichts gerechtfertigten Verletzung seiner nationalen Würde, seine Verurtheilung zu vollständiger Desorganisation erblicken.

Der Landtag des Königreichs Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthum Krakau würde weder seiner Aufgabe, noch seinen Verpflichtungen gegen den Thron Ew. k. k. Apostolischen Majestät entsprechen, wollte er die Wahrheit verhehlen, daß nicht eher die Ruhe in den Gemüthern der Bewohner unseres Landes, nicht eher die Zufriedenheit, dieser Grundpfeiler der Macht der Staaten und Staatsverbände, einkehren wird, als bis des Landes gerechte Wünsche und Hoffnungen in Bezug auf die innere Selbstregierung erfüllt sind. Der Landtag, auf der Wacht der Landesrechte stehend, wird nicht verfehlen, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, um deren Anerkennung und Dauer sicherzustellen.

In diesem Geiste handelnd, stellt derselbe gleichzeitig auf Grund des § 19 der Landesordnung im constitutionellen Wege den Antrag auf eine solche Abänderung der Staatsgrundgesetze, wodurch unserem Lande die seinen Bedürfnissen und natürlichen Rechten entsprechende legislative, administrative und judiciale nationale Selbstregierung gesichert würde.

Aber vor allem wenden wir uns an Ew. Majestät, unseren allergnädigsten Kaiser und König, mit der unterthänigsten Bitte, die Wünsche und Bedürfnisse unseres Landes gnädigst zu berücksichtigen. In der tiefen Weisheit, in der hohen Gerechtigkeit, in dem Wohlwollen Ew. Majestät finden wir unsere größte Hoffnung und Zuversicht.

Indem wir die Versicherung unserer unerschütterlichen Treue an den Stufen des Thrones Ew. k. k. apostolischen Majestät niederlegen, rufen wir aus vollem Herzen: Gott erhalte und segne Ew. Majestät, unseren allergnädigsten Kaiser und König und Dero durchlauchtigsten Herrscherhaus!

II. Entwurf einer Resolution.

Der Landtag des Königreichs Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau erklärt auf Grund des § 19 der Landesordnung:

1. daß die mittelst der Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 geschaffene Organisation der Monarchie, indem sie unserem Lande nicht so viel legislative und administrative Selbstständigkeit zuweist, als demselben im Hinblick auf seine historisch-politische Vergangenheit, seine besondere Nationalität, Civilisationsstufe und Ausdehnung gebührt, weder den Wünschen, noch den lange genährten Hoffnungen, noch den Bedingungen der nationalen Entwicklung, noch auch den wirklichen Bedürfnissen des Landes entspricht;

2. daß dieselbe, dessen historisch-nationaler Individualität zu nahe tretend, allgemeine Unzufriedenheit und fast Verzweiflung hervorgerufen hat;

3. daß eine längere Dauer dieses Zustandes verderblich auf die Wohlfahrt unseres Landes und auf das Wohl des ganzen Reiches wirken muß.

Um dieser Lage wenigstens theilweise abzuhelfen, stellt der Landtag des Königreiches Galizien u. s. w. folgenden

Antrag:

Dem Königreiche Galizien u. s. w. soll eine, dessen Stellung entsprechende nationale Selbstregierung verliehen und diesem Grundsatz entsprechend die Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 und alle anderen betreffenden Gesetze abgeändert werden.

Zusätzliche:

1. Die Wahl der Mitglieder der Landtagsdelegation für den Reichsrath in der durch das Grundgesetz über die Reichsvertretung bestimmten Zahl wird durch die Landesgesetzgebung sowohl in Bezug des Wahlmodus, als auch der Mandatsdauer bestimmt. Unmittelbare Reichsrathswahlen werden im Königreiche Galizien u. s. w. niemals angeordnet werden.

2. Die Delegation des Landtages des Königreiches Galizien u. s. w. wird an den Arbeiten des Reichsrathes nur in Betreff der diesem Königreiche mit den anderen im Reichsrathe vertretenen Theilen der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten Theil nehmen.

3. Folgende Gegenstände werden, soweit solche das Königreich Galizien u. s. w. betreffen, aus dem Wirkungskreise des Reichsrathes, wie solcher staatsgrundgesetzlich bestimmt ist, ausgeschieden und übergehen im Sinne des § 12 dieses Gesetzes in den Wirkungskreis des Landtages:

a. die Regulirung der Handelsangelegenheiten im Lande;

b. die Gesetzgebung über Credit- und Assuranzanstalten, Banken und Sparcassen; die Gewerbegesetzgebung;

c. die Sanitätsgesetzgebung, dann die Gesetzgebung über den Schutz gegen Epidemien und Viehseuche;

d. die Gesetzgebung über die Zuständigkeit und Fremdenpolizei;

e. die Gesetzgebung über den Schutz des geistigen Eigenthums;

f. die Bestimmung der Grundzüge des Lehrplanes in den Volksschulen und Gymnasien und die Gesetzgebung über die Universitäten;

g. die Gesetzgebung in Sachen des Strafrechtes und der Strafpolizei, die Legislation über das Civil- und Bergrecht;

h. die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisation der Gerichts- und Administrationsbehörden;

i. die Gesetze über die Ausführung der Staatsgrundgesetze, von den allgemeinen Staatsbürgerrechten, von der richterlichen Gewalt und von der Regierungsvollzugsgewalt, welche in diesen Gesetzen beruhen sind;

k. die Gesetzgebung über Gegenstände, welche sich auf die Verpflichtungen und Beziehungen einzelner Länder unter einander beziehen.

4. Zur Bedeckung der Administrations-, Justiz-, Cultus-, Unterrichts-, öffentlichen Sicherheits- und Landesculturansgaben im Königreiche Galizien u. s. w. wird aus dem Staatsschatze eine Summe zur Verfügung des Landtages ausgeschieden, welche dem wirklichen Bedarfe entspricht; und diese Summe wird, was die Art ihrer Verwendung anbelangt, dem Wirkungskreise des Reichsrathes entzogen.

5. Die Landesgüter des Königreiches Galizien u. s. w., die sogenannten Cameralgüter, werden als Eigenthum dieses Landes zum Landesfonde geschlagen.

6. Die Salinen (Bergwerke und Siedereien) im Königreiche Galizien u. s. w. können ohne Bewilligung des Landtages dieses Königreiches weder verkauft, noch veräußert, noch belastet werden.

7. Das Königreich Galizien u. s. w. wird seinen eigenen obersten Gerichts- und Cassationshof im Lande haben.

8. Für Administrations-, Justiz-, Cultus-, Unterrichts-, öffentliche Sicherheits- und Landesculturangelegenheiten erhält das Königreich Galizien u. s. w. eine besondere Verwaltung unter Leitung eines Hofkanzlers oder eigenen Ministers für die obigen Angelegenheiten dieses Königreiches, welcher dem Landtage desselben für die Ausführung der Landesgesetze verantwortlich bleibt.

Ausland.

Samburg, 20. September. (Der König) traf Sonntags um 10 Uhr hier ein und wurde vom Volke, das trotz des Regenwetters in Masse die Hauptplätze besuchte, jubelnd begrüßt. Die Stadt wurde illuminirt und fand ein Feuerwerk auf der Alster statt. Der König besuchte eine Soiree beim Senator Heyen. Die Fahrt des Königs auf der Elbe begann Nachmittags um 4 Uhr bei Regen und Gewitter. Der Dampfer „Harmonia“ lief bei Blankenese auf Sand. Der König und die Gäste kehrten anfangs um halb 8 erst um 9½ Uhr auf einem kleinen Elbe-Dampfer hieher zurück, wo eine große Volksmenge voll Unruhe unter fortwährenden Regengüssen der Rückkunft harrete.

— 21. September. (König Wilhelm.) Nach einer Fahrt des Königs Wilhelm auf der Elbe wurde ein Festdiner gegeben, bei welchem der Bürgermeister auf den König als auf den deutschen Schirmherrn der deutschen Einheit einen Toast ausbrachte. Darauf erwiderte der König: Ich verdanke das Erreichte nächst der

Vorsehung dem Entgegenkommen meiner gegenwärtigen Bundesgenossen.

Haag, 21. September. (Eröffnung der Kammer.) Die Thronrede des Königs erwähnt die günstigen Beziehungen zum Ausland. Das Budget für das nächste Jahr weist das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben auf, so daß weder eine Anleihe, noch eine Steuererhöhung nöthig sei.

Madrid, 20. September. (Zum Aufstand.) Cadix behauptete sich gegen die aufständischen Fregatten. Sevilla und Valadolid sind angeblich ruhig. In Barcelona herrscht eine gewisse Aufregung. Die Gefinnung der Madrider Truppen ist der Regierung günstig.

— 21. September. (Die Flotte) unter Admiral Torpete hat sich im Cadixer Hafen empört und einen Aufstand gegen die Dynastie begonnen. Man verlangt eine provisorische Regierung und constituirende Cortes.

Neberlandspost. Bombay, 25. August. In Erwartung neuer Unruhen sind zahlreiche Truppen nach Hazara ausgerückt. Am 12. August fand ein Gefecht statt. Die Unruhestifter wurden aus dem Agror-Thale zurückgetrieben und dreißig derselben getödtet. Oberst Rothney wurde leicht verwundet. Schere Ali Khan besetzte Cabul und wurde zum Emir proclamirt. Azim Khan in Turkestan hat sich geflüchtet. — **Calcutta, 20. August.** In Mandalay wurden die Söhne des Birmanen-Königs und die Onkel des gewesenen Fürsten wegen Theilnahme an einem neuen revolutionären Aufschlage eingekerkert. Die Königin von Bhopal bot dem Kaiser der Franzosen den Thronweg des berühmten Bhudisten-Tempels bei Whilfa zum Geschenk an. — **Hongkong, 7. August.** Das Haus des preussischen Generalconsuls in Shanghai wurde eingeschert. Der Taontai von Shanghai richtete einen Protest an die Consuln der Vertragsmächte, damit sie ihren Landesleuten verbieten, die Goldlager von Chefoo zu besuchen. Die Consuln erließen Kundmachungen in diesem Sinne. Der Stotsbajahi von Wito wurde nach Thuringa versetzt, um ihn dem Sammelpunkte der Rebellen zu entziehen. Osaka wird zum Eingangshafen erklärt werden. Die Japanesen beantworteten die Vorstellungen der Consuln wegen der Absicht, die eingebornen Christen hinzurichten, dahin, daß sie dieselben nur in die Gebiete anderer Fürsten unter der Obforge derselben schicken werden.

Pressproceß des „Neuen Wiener Tagblatt.“

Wien, 18. September. Vorsitz: Herr Landesgerichtsrath Englisch. Vertreter der Staatsbehörde: Herr Derleth. Bertheidiger: der Herren Doctoren Franzos, Hof. Kopp und Lewinger.

(Schluß.)

Der Staatsanwalt beginnt seine Schlussrede mit der Bemerkung, daß die Aufgabe, für einen Stand einzutreten, dem sich die Sympathien der öffentlichen Meinung nicht zuwenden, keine allzu leichte sei. Dennoch müsse unbekümmert um politische und gesellschaftliche Meinungsverschiedenheit die Grenze des Gesetzes gewahrt und jeder Angriff zurückgewiesen werden, der sich darüber hinauszugehen vermüßte.

Der Ton oder, richtiger gesagt, die Tendenz des „Offenen Sendschreibens“ sei eine aufreizende, wider einen ganzen Stand der bürgerlichen Gesellschaft zu feindseligen Parteinngen aneisende und die Form entspreche vollkommen der schmähsüchtigen Absicht. Darauf komme es an und die zahlreichen Stellen, wie sie bereits die Anklage hervorhob, lassen über die Feindseligkeit der Angriffe keinen Zweifel aufkommen.

Das diesen Artikel enthaltende Blatt wurde mit Beschlag belegt und diese Amtshandlung ist von dem Angeklagten zum Ausgangspunkte neuer strafbarer Handlungen ersehen worden.

Der Wiederabdruck eines Artikelfragmentes, nämlich der Aufschrift „An den Knecht der Knechte Gottes, offenes Sendschreiben“, u. s. w. begründe nämlich das Vergehen des § 24 P. G., während die in dem Verlassen des übrigen Spaltenraumes beabsichtigte Demonstration gegen die Polizeiverordnung vom Jahre 1854 verstoße. Auch in letzterer Richtung zu erkennen, sei der Gerichtshof nach § 1 des Gesetzes über das Strafverfahren in Presssachen competent.

Auf diesem Wege gelangt die Staatsanwaltschaft zu dem Schlusse, daß die Anklage nach fast allen Richtungen aufrecht gehalten werden könne. Der Staatsanwalt nimmt für Herrn Reschauer das unbescholtene Vorleben, das Gesändniß des Facitischen und die unschuldige Familie, endlich die Aufregung und Gemüths-bewegung, unter welchen dieser Artikel angefertigt worden sei, als mildernd, dagegen als erschwerend die doppelte Concurrenz der strafbaren Handlung und beantragt 6 Wochen verschärften Arrestes und 200 fl. Geldstrafe. Für Herrn Szeps läßt die Staatsanwaltschaft bis auf den zuvor letztgenannten Milderungsgrund alle vorhergehenden Milderungs- und Erschwerungsgründe gelten und beantragt 250 fl. Geldstrafe.

Endlich beantragt die Staatsanwaltschaft für Jacobini eine Geldstrafe von 50 fl. und für das Blatt 300 fl. der Caution als verfallen zu erklären.

Nach einer nun erfolgenden viertelstündigen Unterbrechung beginnen die Plaidoyers. Zunächst spricht Dr. Hof. Kopp (für Heinrich Reschauer). Nach kurzer Einleitung kommt der Redner auf den Kern der Sache, die Interpretation des § 302 St. G. und den Zusammenhang zwischen dieser und dem Inhalte des incriminirten Artikels zu sprechen. Danach lagen Aufreizungen zu Feindseligkeiten nicht vor.

Es sei sonderbar, daß die Angeklagten alle das Bedürfnis zur Schau trugen, sich so zu verantworten, wie es nur bei Ehrenbeleidigungen zulässig sei. In der That, wenn nicht der Artikel einfach auf dem Gebiete der Geschichte sich bewegte, so müßte man zugeben, daß er höchstens auf das Gebiet der Ehrenbeleidigung hinüberspielt. Auf das Meritorische übergehend, findet Redner in dem ersten incriminirten Absatz nichts als die Wiedergabe von Thatsachen und Exclamationen, die der Geschichte angehören. Er glaube nicht, daß dies schon hinreichte, strafbar zu werden.

Bei aller Achtung, die er als österreichischer Rechtsanwält vor dem Gerichte im allgemeinen und dem österreichischen Rechtsanwält insbesondere hege, könne er unmöglich glauben, daß dies der Gerechtigkeitsliebe und dem Gesetzesverständnisse der Richter entspreche; denn wenn dies der Fall wäre, so wäre der Kampf der öffentlichen Meinung unmöglich. In einem constitutionellen Staate seien Parteien unumgänglich notwendig; Parteien sind aber nur denkbar, wenn sie verschiedene Interessen vertreten. Nun könne keine Partei ihre Interessen vertreten, ohne die der Gegenpartei anzutasten. Dies sei auch hier der Fall.

Uebergend auf die Wirkung, die der incriminirte Artikel auf die unterschiedlichen Leser hervorgebracht, meint Redner: „derjenige, welcher die Ansichten der Kirche theilt, wird dadurch in seinem Glauben nicht erschüttert werden; denn dem Reinen sei eben alles rein“. Derjenige aber, welcher nicht dieser Gefinnung ist, der wird durch den Inhalt dieses Artikels höchstens in seiner Ansicht bestärkt, aber dies sei noch keine Aufreizung zu Feindseligkeiten. Es mangle sonach der objective Thatbestand und, wenn man von dem allerdings nicht ästhetischen, aber durchaus nicht strafbaren Inhalt absteht, auch der subjective Thatbestand, weshalb das Blatt freizusprechen sei.

Dr. Franzos (Bertheidiger des Herrn Szeps) wiederholt zum Theile, ergänzt jedoch häufig die Ausführungen des Vorredners. Die Rede gipfelt in dem Satz, daß es für einen österreichischen Staatsanwalt, d. h. für einen Anwalt des Staates Oesterreich, nicht jenes Staates im Staate, dessen Hauptstadt Rom sei, unter den gegenwärtigen Verhältnissen sehr schwer sein müsse, eine Anklage wie die in Rede stehende aufrecht zu erhalten. Aber auch den Richtern werde es schwer werden, ein Strafurtheil zu fällen, da dieser Artikel offenbar zum Schutze der Verfassung geschrieben, und auf diese Verfassung, für die der Artikel eintritt, hätten ja auch die Richter ihr Gelübniß abgelegt.

Ebenso folgt Lewinger der Fährte seiner Vorgänger und sucht, mitunter nicht ohne Humor, nachzuweisen, daß sein Client (Jacobi) nicht schuldig sei. Namentlich hebt er die Frage hervor, warum, wenn die Staatsanwaltschaft von der Strafbarkeit des Artikels so sehr überzeugt sei, sie zu Polizeiverordnungen ihre Zuflucht genommen habe, die durch den Art. 1 des P. G. außer Wirksamkeit getreten seien. Für den Eigenthümer des Blattes sei die contractliche Verpflichtung gegenüber seinen Abonnenten eine zwingende Nothwendigkeit gewesen, die Auflage nach der Beschlagsnahme zu erneuern.

Was aber die Demonstration anbelange, so habe dieser Begriff zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten oder unter veränderten Verhältnissen stets eine andere Bedeutung gehabt.

Wegen vorgerückter Stunde — es ist 3 Uhr vorüber — wird die Publication des Urtheils auf morgen Vormittag verschoben. (Wir haben das Urtheil bereits mitgetheilt.)

Tagesneuigkeiten.

— (Auszeichnung.) Sr. I. I. Apostolische Majestät haben auf Grundlage eines diesfalls allerunterthänigst erstatteten Vortrages des Reichskanzlers, Minister des kaiserlichen Hauses und des Außern, mit Allerhöchster Entschliesung vom 17. September d. J. dem Chefredacteur der „Wiener Zeitung“ und Hofssecretär extra statum in der Präsidialsektion des gemeinsamen Ministeriums des Außern Ernst von Teschenberg in Anerkennung seiner ausgezeichneten Leistungen taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe allergnädigst zu verleihen geruht.

— Ihre Majestät die Kaiserin Karolina Augusta haben den Abgebrannten zu Willen bei Schminz 500 Gulden und jenen zu Steinschönau in Böhmen 400 Gulden allergnädigst gespendet.

— (Erdbeben.) Aus Wiener-Neustadt, 19. d., wird gemeldet: Heute Morgens gegen 1 Uhr wurde hier ein heftiger Erdstoß in der Richtung von Süd nach Nord wahrgenommen. Abends zuvor heftiges Wetterleuchten gegen West.

— (Eisenbahnwacht.) Aus Klagenfurt wird berichtet: „Am 12. October soll der erste Probe-Ferrenzug auf der Rudolphsbahn von Villach bis St. Michael gehen und gleich darauf die Bahn dem Verkehre übergeben

werden. Der Bau der Zweigbahn Klagenfurt-St. Veit schreitet rasch vorwärts, so daß im November die Eröffnung erfolgen kann.

(Die Erdbeben in Südamerika.) Ueber die Erdbeben in Südamerika finden wir in den Newyorker Blättern vom 28. August und 1. September folgende Notizen: Aus San Pedro in Süd-Californien wird gemeldet: Am 15. August ereignete sich ein sonderbares Fluth-Phänomen.

von zusammen 182,246 fl. 70 kr. Die Bruttoerträge belaufen sich auf 209,5 fl. 87 kr. Vom 1. October d. J. an wird die Gewerbebank den Handel- und Gewerbetreibenden in Neumarkt und Umgebung Credite gewähren, zu welchem Zwecke in Neumarkt eine Agentur errichtet worden ist.

Oeffentlicher Dank.

Das löbl. Officierscorps der hier concentrirten Brigade Värman hat die Freundlichkeit gehabt, zu Gunsten der hiesigen Lehrerbildungsanstalt zwei Wohlthätigkeits-Soireen zu veranstalten und deren ganzen Reinertrag der Anschaffung von Lehrmitteln für dieselbe zu widmen.

Aus den Landtagen.

Klagenfurt, 21. September. Die von dem Ausschusse für Bau- und Communicationswesen vorgelegte Petition an das Handelsministerium wegen baldiger Inangriffnahme des Baues der Villach-Brixner Eisenbahn wird en bloc angenommen.

Graz, 21. September. Die Gesetze über die Competenz und das Verfahren in Strafsachen und über das Strafschemata werden verhandelt und angenommen.

Pest, 19. September. (Sitzung des Unterhauses.) Der Cultusminister legt das interconcessionelle Gesetz bezüglich der christlichen Kirche vor.

Neueste Post.

(Original-Telegramm der „Laibacher Zeitung.“)

Wien, 22. September Abends. Die „Abendpost“ dementirt alle Gerüchte bezüglich einer aus Anlaß der galizischen Frage bestehenden Ministerkrise.

Wien, 21. September. Sicherem Vernehmen nach ist die Allerhöchste Genehmigung erlossen, nach welcher in den Oberlandesgerichtsprängeln Wien und Graz jene früheren definitiven Bezirksamtsactuaire, welche im neuen Organismus noch keine Wiederanstellung erhalten haben, jedoch in jeder Beziehung zur Uebernahme in den Richterstand geeignet erkannt werden, über ihre Bewerbung auf adjutirte oder nicht adjutirte Aus-

cultantenstellen unter Belassung ihrer bisherigen Bezüge und mit fortdauernder Anrechnungbarkeit ihrer Dienstzeit untergebracht werden dürfen.

Wien, 22. September. Die „N. Fr. Pr.“ meldet: Die Einberufung der Delegation ist für den 13. November nach Pest beschloffen.

Paris, 21. September. Die Journale heben einstimmig den steigenden Ernst der Lage in Spanien hervor. Die spanischen Fregatten, auf welchen der Aufstand ausbrach, bombardirten Cadix, das in Folge dessen sich den Insurgenten ergab.

Paris, 21. September. (Tr. Ztg.) Die „Liberté“ meldet: Der Aufstand hat auch Catalonien und Aragonien ergriffen. „Siecle“ erwähnt das Gerücht, die Königin von Spanien habe zu Gunsten ihres Sohnes abgedankt.

Telegraphische Wechselcourse vom 22. September.

5perc. Metalliques 56.70. — 5perc. Metalliques mit Mai- und November-Zinsen 57.30. — 5perc. National-Anlehen 61.25. — 1860er Staatsanlehen 81.10. — Bancoactien 706. — Creditactien 204.40. London 116. — Silber 113.50. — R. f. Ducaten 5.53.

Handel und Volkswirthschaftliches.

Mudolfswerth, 21. September. Die Durchschnitts-Preise stellen sich auf dem heutigen Markte, wie folgt:

Table with 4 columns: Item, fl. kr., Item, fl. kr. Includes items like Weizen per Megen, Korn, Gerste, Hafer, Halbfucht, Heiden, Hirse, Ankerzug, Erdäpfel, Finken, Erbsen, Fisoln, Rindeschmalz pr. Pfd., Schweineschmalz, Speck, frisch, Speck, geräuchert, Pfd.

Angelkommene Fremde.

Am 20. September. Stadt Wien. Die Herren: Krobath, Kaufm., von Brunn. — Frau Fuchs, Kaufmannsgattin, von Wien. Elefant. Die Herren: Randich, Trafficant, und Truden, Kaufm., von Triest. — Eckhardt, Outbes., von Lad. — Stern, Weinhändler und Priester, Handelsm., von Agrant. — Sindelar, Ingenieur, von Albona. — Gorjup, Privatier. — Levicnik, Bürgermeister, von Eisnern. — Malenscheq, und Frau Baronin Eichhof, von Graz. Baiertischer Hof. Die Herren: Rosinger, Kaufm., von Wien. — Schigur, Zeugführer, aus Siebenbürgen. Mohren. Die Herren: Frank, Privatier, von Wien. — Kämer Reiz., von Görz.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Table with 6 columns: Zeit der Beobachtung, Barometerstand in Pariser Linien auf 0° R. reducirt, Lufttemperatur nach Reaumur, Wind, Richtung des Himmels, Niederschlag in Pariser Linien. Includes data for 22. Sept. at 6 u. Abg., 2 u. N., 10 u. Abg.

Morgens Gewitterregen. Vormittags ganz bewölkt. Gegen Mittag theilweise gelichtet. Nachmittags Aufheiterung. Abends starkes Wetterleuchten in West. Die Sciroccoförmung anhaltend. Das Tagesmittel der Wärme +15°, um 4-1' über dem Normale.

Verantwortlicher Redacteur: Ignaz v. Kleinmayr.

Börsenbericht.

Wien, 21. September. Fonds und Actien erlitten bei starkem Ausgobot namhafte Herabminderungen, während sich Devisen und Baluten erheblich vertheerten.

Large table with multiple columns: Oeffentliche Schuld (A. des Staates, B. der Kronländer, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg), Geld Waare, Actien (pr. Stück), Nationalbank, Kaiser Ferdinand-Nordbahn, Credit-Anstalt, R. v. Escom.-Ges., Staatseisenb.-Ges., Nationalb. auf d. B., Ung. Bod.-Cred.-Anst., Allg. öst. Boden-Credit-Anstalt, Lose (pr. Stück), Nationalb. auf d. B., Ung. Bod.-Cred.-Anst., Allg. öst. Boden-Cred.-Anstalt, Cism. u. Transilv. Eisenb., Ung. Bod.-Cred.-Anst., Allg. öst. Boden-Cred.-Anstalt, Cism. u. Transilv. Eisenb., Ung. Bod.-Cred.-Anst., Allg. öst. Boden-Cred.-Anstalt.